

**2022/AB**  
Bundesministerium vom 22.07.2025 zu 2455/J (XXVIII. GP)  
**bmj.gv.at**  
Justiz

Dr. <sup>in</sup> Anna Sporrer  
Bundesministerin

Herrn  
Dr. Walter Rosenkranz  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.409.155

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2455/J-NR/2025

Wien, am 22. Juli 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Norbert Nemeth, Kolleginnen und Kollegen haben am 22. Mai 2025 unter der Nr. **2455/J-NR/2025** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Übererfüllung von EU-Rechtsakten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 5:**

- 1. *Wie viele EU-Richtlinien, die Ihr Ressort betreffen, wurden in der letzten Legislaturperiode umgesetzt?*
- 2. *Wie viele EU-Verordnungen, die Ihr Ressort betreffen, sind in der letzten Legislaturperiode in Kraft getreten?*
- 3. *Wie viele und welche EU-Richtlinien, die Ihr Ressort betreffen, wurden nach Ihrem Kenntnisstand in der vergangenen Legislaturperiode über das erforderliche Maß hinaus umgesetzt und fallen unter die Definition des Begriffs „Gold-Plating“?*
- 4. *Wie viele und welche EU-Verordnungen, die in den Zuständigkeitsbereich Ihres Ressorts fallen, wurden nach Ihrem Kenntnisstand in der vergangenen Legislaturperiode durch nationale Regelungen ergänzt und fallen unter die Definition des Begriffs „Gold-Plating“?*
- 5. *Plant die Bundesregierung die Zurücknahme von über unionsrechtliche Mindestvorgaben hinausgehenden Regelungen, die Ihr Ressort betreffen?*

- *a. Wenn ja, welche?*
- *b. Wenn nein, warum wird hierfür keine Notwendigkeit gesehen?*

Richtlinien verpflichten die Mitgliedstaaten nicht zur wortwörtlichen Umsetzung, sondern nur zur Erreichung des vorgegebenen Ziels. In der Praxis werden unionsrechtliche Vorgaben daher häufig in bestehende nationale Regelungen integriert – auch im Sinne der Einheitlichkeit der Rechtsordnung und der besseren Verständlichkeit für die Rechtsunterworfenen. Oft erfüllt bereits bestehendes nationales Recht weitgehend die unionsrechtlichen Anforderungen, sodass nur geringfügige Anpassungen notwendig sind. Vor diesem Hintergrund ist es regelmäßig nur durch vertiefte rechtswissenschaftliche Analysen möglich zu beurteilen, ob die Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben punktgenau erfolgt ist oder über das Erforderliche hinausgeht. Denn diese Bewertung ist nicht rein objektiv zu treffen, sondern stets von rechtlicher Interpretation abhängig. Die legistische Praxis orientiert sich daher vorrangig daran, die unionsrechtlichen Anforderungen im Sinne einer rechtskonformen Umsetzung zu erfüllen, um Vertragsverletzungsverfahren zu vermeiden. Systematisch erhobene Informationen darüber, ob einzelne Vorgaben über das unionsrechtlich Gebotene hinausgehen könnten, liegen nicht vor.

Angesichts dieser Umstände sowie der Vielzahl an in der vergangenen Legislaturperiode umgesetzten legistischen Maßnahmen auf nationaler Ebene die auf einem EU-Rechtsakt basieren, würde die Beantwortung der gestellten Fragen einen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand bedeuten, weshalb davon Abstand genommen wurde.

Dr.<sup>in</sup> Anna Sporrer

